STATUTEN
des
LIECHTENSTEINISCHEN OBERSCHULLEHRER/INNEN-VEREINES (LOLV)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name:

Unter dem Namen LIECHTENSTEINISCHER OBERSCHULLEHRER/INNEN-VEREIN (LOLV) besteht ein Verein gemäss Art. 246 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes vom 20.1.1926 (LGBl 1926/4).

Art. 2

Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3

Zweck:

Zweck des Vereines ist:

a) die Wahrung der Berufsinteressen seiner Mitglieder
b) das Studium des gesamten Oberstufenproblems
c) die Beratung von Lehrkräften und Schulbehörden in Oberschul-Fragen
d) die Mithilfe in der Fortbildung seiner Mitglieder
e) die Zusammenarbeit mit anderen Lehrerorganisationen
f) den Kontakt zwischen den einzelnen Oberschulen zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereines sind:

a) ordentliche Mitglieder oder
b) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Alter, Stand, Religionsbekenntnis, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit werden, die an einer liechtensteinischen Oberschule unterrichtet oder unterrichtet hat.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Art. 5

Erwerb der Mitgliedschaft:

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Gesuches des Bewerbers. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie ist zeitlich nicht begrenzt. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist eine Ausfertigung der Vereinsstatuten zuzustellen.

Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Eine solche Ernennung gilt auf Lebenszeit.

Der Präsident hat ein Verzeichnis der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder zu führen und dieses stets auf dem neuesten Stand zu halten. Über Verlangen muss jedem Vereinsmitglied ein Mitgliederverzeichnis gegen Ersatz der Selbstkosten zugestellt werden.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das passive Wahlrecht in den Vereinsvorstand. Jedem ordentlichen Mitglied stehen des weiteren alle jene Rechte zu, die ihm in diesen Statuten oder im Gesetz ausdrücklich eingeräumt sind.

Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, den anlässlich seiner Aufnahme festgelegten Eintrittsbeitrag und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Ehrenmitglieder haben das Recht, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind zu diesen Versammlungen jeweils einzuladen, sind jedoch von der Verpflichtung zur Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

Art. 7

Verlust der Mitgliedschaft:

Jede Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Die ordentliche Mitgliedschaft geht mit dem Ablauf des Kalenderjahres verloren, in dem ein Mitglied seinen Austritt erklärt. Die Verpflichtung zu Bezahlung eines bereits verfallenen Mitgliedsbeitrages bleibt jedoch auch nach Verlust der Mitgliedschaft aufrecht.

Der Ausschluss aus dem Verein ist über Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschliessen, wenn ein Mitglied grundlegende Interessen oder das Ansehen des Vereines in grober Weise gefährdet oder verletzt.

Wird ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen oder scheidet es durch Austritt oder Tod aus, besteht kein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge und kein Anspruch auf eine sonstige finanzielle Abfindung.

III. Organe des Vereines

Art. 8

Organe:

Die Organe des Vereines sind:

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vereinsvorstand
3) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 9

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Zusammenkunft der ordentlichen Vereinsmitglieder. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal pro Jahr, ansonsten jedoch nach Bedarf einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vereinsvorstand einberufen werden, wenn ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder das verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Verständigung der ordentlichen Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet, soweit in diesen Statuten oder im Gesetz nicht qualifizierte Mehrheiten vorgesehen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt mündlich, muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn mindestens 2 anwesende Mitglieder dies verlangen.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Das Traktandum der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand ins Traktandum der Mitgliederversammlung aufgenommen wird. Ein solches Begehren muss jedoch mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser hat das Traktandum der Mitgliederversammlung in einem solchen Falle entsprechend zu erweitern.
Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste aufscheinen oder nicht gemäss Absatz 5 zum Traktandum genommen werden, darf in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.
Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist er abwesend oder hat er in Ausstand zu treten, fällt der Vorsitz seinem Stellvertreter zu. Ist auch dieser abwesend oder ausgeschlossen, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden.
Der Schriftführer hat Gang und Ergebnisse der Mitgliederversammlung in geraffter Form schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 10

Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen:

a) Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes
b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
d) Genehmigung und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
e) Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstandes
f) Festsetzung des Aufnahmebeitrages und des jährlichen Mitgliedsbeitrages
g) Aufnahme von Mitgliedern
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) Bestellung von Vereinsvertretern mit besonderen Aufgaben
j) Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und über die Verwendung des allfälligen Liquidationserlöses
l) Beschlussfassung über alle jene Geschäfte, die ihr vom Vereinsvorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Beschlüsse auf Abänderung oder Ergänzung dieser Statuten oder auf Auflösung des Vereines können von der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung von $^{2}/_{3}$ aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden.

Art. 11

Einberufung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal als ordentliche und sonst nach Bedarf als ausserordentliche Versammlung statt. Sie ist vom Vereinsvorstand einzuberufen. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen eingehalten werden.

Art. 12

Der Vereinsvorstand:

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und bis zu 4 Beisitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils für eine 2-jährige Funktionsperiode gewählt.

Die Wahl des Vereinspräsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der der Vereinsvorstand selbst. Er hat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vereinspräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar zu wählen.
Zum Mitglied des Vereinsvorstandes kann nur gewählt werden, wer ordentliches Vereinsmitglied ist.

Art. 13

Der Vorstand ist das geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Organ des Vereines. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vereinspräsident führt bei den Vorstandssitzungen den Vorsitz. Ist er abwesend oder ausgeschlossen, geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist auch dieser abwesend oder ausgeschlossen, wählt der Vorstand selbst einen Vorsitzenden.

Art. 14

Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten so oft einzuberufen, wie eine sorgfältige Führung der Vereinsgeschäfte dies erfordert. Eine Vorstandssitzung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies verlangt. Die Einberufung hat in der Regel mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe des Traktandums in schriftlicher Form zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch kurzfristig und mündlich erfolgen.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Experten mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 15

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

Der Vereinspräsident vertritt den Verein nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, soweit deren Vollzug nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes fällt. Der Präsident ist einzelzeichnungsberechtigt. Bei seiner Verhinderung zeichnet sein Stellvertreter kollektiv zu zweien mit dem Kassier oder mit dem Aktuar.
Der Kassier verwaltet die finanziellen Mittel und führt das Rechnungswesen des Vereines nach den Beschlüssen des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat ordnungsgemäss nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen.
Der Aktuar führt das Protokoll an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen.
Dem Vorstand steht es im übrigen frei, einzelne Vereinsgeschäfte einem seiner Mitglieder auf Dauer oder für bestimmte Zeit zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

Art. 16

Kompetenzen des Vereinsvorstandes:

In den Aufgabenbereich des Vereinsvorstandes fallen alle Geschäfte, die gemäss Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
b) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, insbesondere Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Einholung des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d) Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Art. 17

Die Geschäftsprüfungskommission:

Die Geschäftsprüfungskommission wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr bestellt. Sie hat die Finanzgebarung des Vereines nach kaufmännischen Grundsätzen zu überprüfen und dem Vereinsvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstatten.

Die Revisionsarbeiten sind nach Möglichkeit in den ersten 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen.

Als Geschäftsprüfungskommission sind mindestens 2 Personen zu bestellen. Sie müssen Mitglieder des Vereines sein.

IV. Finanzen

Art. 18

Finanzierung der Tätigkeit:

Der Verein finanziert seine Tätigkeit

a) aus den Aufnahmebeiträgen
b) aus den Jahresbeiträgen der ordentlichen Mitglieder
c) aus allfälligen Subventionen des Landes oder der Gemeinden
d) aus anderen Zuwendungen oder Schenkungen
e) aus Erträgnissen aus Versammlungen oder Veranstaltungen

Der Geschäftsbetrieb des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Ausgaben des Vereines haben sich an den Einnahmen zu orientieren. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19

Haftung und Nachschusspflicht:

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Irgendeine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder besteht nicht.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Bekanntmachungen:

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereines erfolgen durch Rundschreiben an seine Mitglieder, nötigenfalls in einem amtlichen liechtensteinischen Publikationsorgan.

Art. 21

Auflösung:

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines steht der Mitgliederversammlung zu. Diese bestellt auch einen Liquidator und bestimmt, was mit dem Liquidationserlös zu geschehen hat.

Falls die Mitgliederversammlung nicht mit $^{2}/_{3}$ aller anwesenden Stimmen beschliesst, den Liquidationserlös einem anderen Zwecke zuzuführen, ist dieser gleichmässig au alle Vereinsmitglieder zu verteilen.

Art. 22

Streitigkeiten:

Streitigkeiten zwischen dem Verein, den Mitgliedern seiner Organe und den Vereinsmitgliedern müssen der Mitgliederversammlung zur Schlichtung unterbreitet werden. Erst bei Erfolglosigkeit eines solchen Schlichtungsversuches darf der Rechtsweg beschritten werden.

Art. 23

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind ergänzend die Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes anzuwenden.

Gerichtsstand des Vereines ist Vaduz.

Art. 24

Inkrafttreten:

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.